

## **Schriftliche Anfrage betreffend Praxis der Basler Sozialhilfebehörden im Umgang mit Vorsorgegeldern**

21.5109.01

In einem Radiobeitrag von „Espresso“ wurde neulich aufgezeigt, wie die Sozialhilfebehörden von Aargauer Gemeinden mittels einer sogenannten Abtretungserklärung auf das Altersguthaben von Sozialhilfebezügern zugreifen, um so Sozialhilfesschulden zu tilgen. Diese Praxis ist offenbar nicht unüblich und in vielen Kantonen verbreitet. Für Basel ist die Regelung über den Vorbezug der AHV in den Unterstützungsrichtlinien der Sozialhilfe Basel-Stadt in Kapitel 7 festgehalten, von einer Begleichung von Sozialhilfesschulden ist aber dort nicht die Rede.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Arbeitet auch die Sozialhilfebehörde Basel-Stadt in der Praxis mit solchen Abtretungserklärungen oder vergleichbaren Methoden, um Sozialhilfesschulden auf Kosten von Altersguthaben zu tilgen?
2. Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren effektiv, bei denen mittels Altersvorsorgeguthaben Sozialhilfesschulden beglichen worden sind? Wie viel Geld konnte so von den Sozialhilfebezügern zurückbezahlt werden?
3. Wie schätzt die Regierung die Praxis des Kantons Basel-Stadt in Bezug auf Umgang mit Altersvorsorge und Rückforderungen im Vergleich zur übrigen Schweiz ein?
4. Wie begründet die Regierung ihre aktuelle Praxis?
5. Sind Anpassungen vorgesehen?
6. Wie will sich Basel diesbezüglich in der SKOS positionieren? Ist insbesondere geplant, auf eine Vereinheitlichung in der ganzen Schweiz hinzuwirken im Hinblick auf faire Bedingungen sowohl für Sozialhilfebezüger als auch die Steuerzahler?

Tobias Christ